

## II. Nachtragsgesetz zum Kinderzulagengesetz

*Antrag aus der Mitte des Rates vom 6. Mai 2002*

### **FDP-Fraktion (Sprecher: Schilling-St.Margrethen)**

*Art. 11 Abs. 1 (neu im Nachtragsgesetz):* Erwerbstätige haben Anspruch auf Ausbildungszulage, wenn die Kinder in der Schweiz, in einem EFTA-Staat oder in einem Staat wohnen, für den das Abkommen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit gilt.

*Begründung:*

Das geltende Recht sieht nicht ausdrücklich, aber implizit ein «Exportverbot» für Ausbildungszulagen an Kinder im Ausland vor. Bei der von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Regelung wird diesem Willen Rechnung getragen. Jedoch ist es sowohl politisch wie auch moralisch ungeschickt, die EFTA-Staaten anders als die EU-Staaten zu behandeln. Dies insbesondere, weil von dieser Ausgrenzung nebst Norwegen und Island vor allem unser Nachbarland Fürstentum Liechtenstein betroffen ist.